

C. Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Stadt Schlieren, Parkkartenverordnung (PKV)

Die Parkkartenverordnung und die Nachtparkverordnung werden neu in einer Verordnung zusammengefasst. Zur Vereinheitlichung der kommunalen Erlasse werden die Artikel mit Paragraphen ersetzt. Die wesentlichen Neuerungen des neuen Erlasses präsentieren sich wie folgt:

- § 4 Ansprüche auf Bewilligung für mehrere Zonen haben nur noch berechnigte Anwohnerinnen und Anwohner gemäss § 2 und Geschäftsbetriebe gemäss § 3. Der Anspruchsgruppe gemäss § 5 Abs. 1, weitere Berechnigte, werden keine Bewilligungen für mehrere Zonen ausgestellt. In den alten Verordnungen hatten diese Personen ebenfalls Anrecht darauf. Diese Massnahme berücksichtigt ein Anliegen der Motion. Anwohner werden hier klar bevorzugt.
- § 8 In § 8 lit. b Abs. 3 ist festgehalten, dass Fahrzeuge und Anhänger aller Art, welche an Sonn- und Feiertagen sowie mehr als zweimal pro Kalendermonat nachts auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen der Stadt Schlieren abgestellt werden, eine behördliche Bewilligung benötigen. Diese Regelung entspricht der gängigen Praxis und war im Grundsatz in Art. 1 der alten Nachtparkverordnung festgehalten. Die Aussage von Heidemarie Busch, dass in der Nacht kostenlos parkiert werden kann, ist nicht zutreffend.
- § 10 Die Jahresgebühren bleiben unverändert. Zusätzlich wird die Parkkarte für ein halbes Jahr und für ein Quartal angeboten. Die Parkkarte für die Dauer eines Jahres ist am günstigsten, während die Parkkarten für ein halbes Jahr und für ein Quartal leicht teurer sind. Die neue Preisausgestaltung soll für die Bezügerinnen und Bezüger einen Anreiz darstellen, die Jahresparkkarte zu erwerben. Neu kostet das Ausstellen von Duplikaten Fr. 10.00. Dies wurde bereits bis anhin in der Praxis so gehandhabt. Die Wochenkarten werden auf Fr. 20.00 erhöht.
- § 11 Für die Gebührenrückerstattung muss die Parkkarte zwingend abgegeben werden. Dies wurde bereits bis anhin in der Praxis so gehandhabt. Neu wird es in der Verordnung ausdrücklich festgehalten. Die Rückerstattung erfolgt nur für ganze Monate und hat eine Bearbeitungsgebühr zur Folge.
- § 12 Ändern die Voraussetzungen, ist dies der Verwaltung innert fünf Tagen mitzuteilen. Änderungen, welche innert Frist gemeldet werden, sind kostenlos. Ansonsten wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, welche vom Stadtrat festgelegt wird. Gestützt auf die alten Verordnungen konnte keine Bearbeitungsgebühr für zu spät gemeldete Änderungen erhoben werden.

D. Zuständigkeit

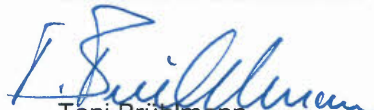
Gemäss § 34 Ziff. 12 der Gemeindeordnung obliegen Erlass, Änderung und Aufhebung von Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, für die nicht ausdrücklich eine Verwaltungsbehörde zuständig ist, dem Gemeindeparlament.


Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Gestützt auf § 34 Ziff. 12 der Gemeindeordnung vom 28. September 1997 wird eine neue Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Stadt Schlieren, Parkkartenverordnung (PKV), SKR Nr. 6.40, gemäss separatem Text erlassen.
 - 1.2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
2. Mitteilung an
 - Gemeindeparlament
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Stadtbüro
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN


Toni Brühlmann
Stadtpräsident


Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin